

Beitragsordnung ab 01.07.2017

Tennisclub Lilienthal e.V. von 1963

Beitragsgruppen	Monatsbeitrag
Erwachsene (§ 3, Ziffer 1 a) Ehepaare	€ 25,00 € 42,00
Schüler/innen, Studierende und Auszubildende über 18 Jahre ¹⁾³⁾ Jeweils vor Saisonbeginn durch Vorlage des Ausweises beim Schatzmeister nachzuweisen	€ 16,00
Jugendliche (§ 3, Ziffer 1 b) Für das 1. u. 2. Kind über 10 Jahre, von denen wenigstens ein Elternteil im Verein ist, reduziert sich der Beitrag ³⁾	€ 11,00 € 6,00
Für das 1. u. 2. Kind unter 10 Jahren reduziert sich der Beitrag, unabhängig von einer Elternmitgliedschaft ³⁾	€ 6,00
Beitragsfrei ab 3. Kind	€ -
Passive (§ 3, Ziffer 2)	€ 7,00
Gästegelder Erwachsene	€ 10,00
Nicht geleisteter Arbeitsdienst pro Stunde Arbeitsdienst für aktive Mitglieder (15 - 65 Jahre) 6 Stunden pro Jahr ³⁾	€ 15,00
Aufnahmegebühren ²⁾	€ 144,00
Erwachsene	
Alle anderen	keine Aufnahmegebühren
¹⁾ Bei ständig auswärtiger Ausbildung wird auf den Arbeitsdienst verzichtet ²⁾ Die Erhebung von Aufnahmegebühren wurde von der JHVS am 20.03.07 bis auf Widerruf ausgesetzt. ³⁾ Altersangaben bedeuten die Vollendung des betreffenden Lebensjahres im letzten Kalenderjahr.	

- Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und die Gebühren der Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt die Höhe des Beitrages und der Gebühren, sowie das Datum, ab wann diese Beitragsordnung in Kraft gesetzt wird.
- Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- Die Beiträge und Gebühren werden ab Aufnahmemonat und anschließend vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.
- Kosten für Rücklastschriften gehen voll zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden. Mindestens 15 € werden an Gebühr berechnet.
- Zahlungen auf Rechnung sind auf Wunsch zulässig. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- Nach der 3. Mahnung kann der Ausschluss (§7 der Satzung) des Mitgliedes oder der Mitglieder erfolgen.
- Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung ohne/mit sozialen Aspekten bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.